



Der Vertrag von Lissabon


WEITERE INFORMATIONEN:
Europatelefon **0 800 / 22 11 11**
(kostenlos; werktags von 8 bis 18 Uhr)


Oder im Internet:

www.aussenministerium.at



Die EU-Reform
2007
im Überblick

 Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten

 Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten



Die Bürgerinnen und Bürger erwarten eine aktive und transparente EU, die ihnen klare Vorteile bringt und die sie vor Gefahren schützt. Dafür muss diese schlank und fit, modern verwaltet, demokratisch kontrolliert und flexibel genug sein, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können.

Damit die EU auch mit 27 Mitgliedern diese Erwartungen erfüllen und die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts erfolgreich bewältigen kann, ist eine Änderung der im Kern auf die fünfziger Jahre zurückgehenden Verträge notwendig.

Die 27 Mitgliedstaaten haben sich am 18. Oktober 2007 beim EU-Gipfeltreffen in Lissabon auf eine Modernisierung der Europäischen Union geeinigt. Mit diesem neuen Reformvertrag liegt nun eine zeitgemäße Betriebsanleitung für die EU vor. Der künftige „Vertrag von Lissabon“ bringt mehr Demokratie und mehr Effizienz für Europa – durch moderne Werkzeuge, eine klarere Aufgabenbeschreibung, den weltweit modernsten Grundrechtskatalog und zeitgemäße Kontrollrechte für die BürgerInnen und Mitgliedstaaten.

Der Vertrag ändert nicht alles in der EU. Er überarbeitet den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der künftig „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ heißt.

Dieser neue „Vertrag von Lissabon“ wird am 13. Dezember 2007 von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet werden. Der Vertrag soll rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Sommer 2009 in Kraft treten.

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen in der Europäischen Union geben.

DER VERTRAG VON LISSABON

Die EU wird demokratischer

- Stärkung der Bürgerrechte
- Stärkung der Bürgerdemokratie
- Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern
- Stärkung des Europäischen Parlaments
- Aktive Mitwirkung der nationalen Parlamente
- Anerkennung der lokalen und regionalen Ebene

Die EU wird verständlicher

- Klarer Zielkatalog
- Klare Aufgabenverteilung
- Europäische Strukturbereinigung
- Eigene Rechtspersönlichkeit
- Austrittsrecht

Die EU wird handlungsfähiger

- Vereinfachte Entscheidungsfindung
- Ein Europa, das schützt und nützt
- Neue Zukunftskompetenzen
- Institutionelles Fitnessprogramm
- Eine kräftigere Stimme in der Welt
- Die EU als Solidargemeinschaft
- EU als Wertegemeinschaft



DER VERTRAG VON LISSABON

Stärkung der Bürgerrechte

- Grundrechte waren bislang nicht Bestandteil der EU-Verträge. Das ändert sich mit dem Vertrag von Lissabon. Die Union erhält mit der **EU-Charta der Grundrechte** den modernsten Grundrechtskatalog der Welt. Durch die rechtsverbindliche Verankerung der Charta können die Bürgerinnen und Bürger beim Europäischen Gerichtshof klagen, wenn sie sich durch einen europäischen Rechtsakt in ihren Grundrechten verletzt fühlen. Die Charta führt die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates näher aus und macht sie nunmehr auch für die Organe der EU verbindlich. Sie erweitert diese Rechte besonders im sozialen und wirtschaftlichen Bereich. Die EU erhält somit einen klaren und umfassenden Katalog der Grundrechte in einer verständlichen Sprache. Diese Grundrechte sind zum Beispiel das Verbot der Todesstrafe, der Folter, der Sklaverei und der Zwangsarbeit, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht auf Achtung des Privatlebens, die Gleichheit von Männern und Frauen, das Streikrecht und das Recht auf unparteiische Gerichte.
- Da der Reformvertrag der EU eine Rechtspersönlichkeit zuerkennt, kann die Union der **Europäischen Menschenrechtskonvention** des Europarates beitreten. Dies stärkt europaweit den lückenlosen Grundrechtsschutz und entspricht einer jahrelangen Forderung Österreichs. In Österreich stehen die Rechte und Freiheiten der Europäischen Menschenrechtskonvention im Verfassungsrang.
- Mit Inkrafttreten des neuen EU-Vertrags wird der **Rechtsschutz** für Bürgerinnen und Bürger vor dem Europäischen

Gerichtshof erweitert. Es wird für Bürgerinnen und Bürger leichter, direkt Klagen beim Europäischen Gerichtshof einzubringen.

Stärkung der Bürgerdemokratie

- Mit dem **europäischen Volksbegehren** wird zum ersten Mal ein Element der direkten Demokratie auf europäischer Ebene eingeführt. Künftig können Bürgerinnen und Bürger mit einer Million Unterschriften aus einer erheblichen Anzahl von Mitgliedsländern die Europäische Kommission auffordern, einen Gesetzesvorschlag zu machen.
- Neben dem Recht, in jeder beliebigen Sprache Anfragen an die Institutionen der EU zu richten, dem Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, und dem Beschwerderecht beim europäischen Bürgerbeauftragten (Ombudsmann) haben die Bürgerinnen und Bürger damit ein weiteres Instrument, um unmittelbar am europäischen Willensbildungsprozess mitzuwirken.

Dialog mit den Bürgern

- Die EU hat die Aufgabe, alle Entscheidungen so offen und bürgernah wie möglich zu treffen. Alle Organe der EU sind künftig angehalten, einen offenen, transparenten und regelmäßigen **Dialog mit der Zivilgesellschaft** zu führen. Sie müssen den Bürgerinnen und Bürgern und ihren repräsentativen Verbänden die Möglichkeit geben, ihre Ansichten in allen EU-Bereichen öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen. Die Kommission ist verpflichtet, öffentliche Anhörungen zu organisieren.

Die EU wird demokratischer

- Tagungen des Europäischen Parlaments und des Rates, wenn dieser über Gesetze abstimmt, sind **öffentlich** und werden via Fernsehen oder Radio übertragen.
- Der Vertrag hebt die Bedeutung der aktiven Mitarbeit der **Sozialpartner** im europäischen politischen Leben hervor. Gerade für Österreich mit seinem gewachsenen sozialpartnerschaftlichen System ist die ausdrückliche Anerkennung ihrer Funktion an der Schnittstelle zwischen Politik und Zivilgesellschaft wichtig.

Stärkung des Europäischen Parlaments

- Das Europäische Parlament erhält praktisch die volle **Mitwirkung in der europäischen Gesetzgebung** neben dem Rat. 95 % aller „EU-Gesetze“ werden künftig im Zusammenwirken zwischen dem Rat (mit den Ministern aller EU-Staaten) und dem direkt gewählten Europäischen Parlament beschlossen.
- Zudem bekommt das Europäische Parlament zusätzliche **Kontrollbefugnisse**. So muss etwa der künftige Präsident des Europäischen Rates dem Parlament über jede Tagung des Europäischen Rates berichten. Auch bei der Zusammensetzung der Kommission bestimmt das Parlament mit. So wird der Präsident der Europäischen Kommission künftig vom Parlament gewählt. Vor der Ernennung des Kommissionskollegiums muss die Zustimmung des Europäischen Parlaments eingeholt werden.

Aktive Mitwirkung der nationalen Parlamente

- Die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der nationalen Parlamente werden erheblich verstärkt. Die nationalen Parlamente werden aktiv in den europäischen Entscheidungsprozess eingebunden.
- Das österreichische Parlament wird – ebenso wie alle anderen nationalen Parlamente – im Detail über die EU-Gesetzesvorhaben informiert. Alle **Gesetzesvorschläge** der Europäischen Kommission werden ihm direkt und zeitgleich mit dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt. Das österreichische Parlament kann Einspruch gegen die Vorschläge der Kommission erheben, wenn ein Vorhaben in – unsere – nationale Kompetenz eingreift. Wenn ein Drittel der Parlamente der Mitgliedstaaten das auch so sehen, muss dies von der Kommission berücksichtigt werden („Gelbe Karte“).

Anerkennung der lokalen und regionalen Ebene

- Die **Selbstverwaltung** der Regionen und der Gemeinden wird im Vertrag ausdrücklich anerkannt. Dasselbe gilt für das Subsidiaritätsprinzip für die Mitgliedstaaten. Die EU muss die politischen und verfassungsrechtlichen Grundprinzipien der Mitgliedstaaten – etwa die Bundesstaatlichkeit in Österreich – und deren nationale Identität respektieren.

- Im künftigen Vertrag werden auch die Grenzen des Binnenmarkts bei den **öffentlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Daseinsvorsorge)** deutlicher gezogen. Der Reformvertrag stellt klar, dass es die Mitgliedstaaten sind, welche die Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger finanzieren, bereitstellen und in Auftrag geben. In Österreich sind dafür vielfach die Gemeinden zuständig. Klarer als bisher wird die Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeit der kommunalen und der regionalen Verwaltung für diese Dienste betont (z.B. öffentlicher Personen-Nahverkehr, Wasserversorgung, Müllabfuhr, soziale Dienste, Gesundheitsleistungen).



Europäisches Parlament

Klarer Zielkatalog

- Die Europäische Union zählt heute 27 Mitgliedstaaten und fast 500 Millionen Bürgerinnen und Bürger. Sie vereint, in all ihrer Vielfalt, ein gemeinsames festes Wertefundament und ein unverwechselbares **europäisches Lebensmodell**. Der Reformvertrag fasst diese Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, erstmals klar zusammen. Zu ihnen zählen vor allem: die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Vielfalt, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Mann und Frau.

Der Reformvertrag nennt auch die **gemeinsamen Ziele**, die die Europäische Union verfolgt. Dazu zählen beispielsweise:

- die Förderung von Frieden, Werten und Wohlergehen der Völker der Union;
- die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität;
- eine wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt;
- der Umweltschutz;
- die Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung;
- die Förderung sozialer Gerechtigkeit;
- die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten;
- der Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

Klare Aufgabenverteilung

- Durch den Reformvertrag wird zum ersten Mal die **Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten** zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten klar geregelt. Damit wird eindeutig festgelegt, wofür die EU zuständig ist und wofür nicht. Zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der EU zählen etwa die Wettbewerbsregeln für das Funktionieren des Binnenmarkts, die Zollunion, die Handelspolitik und die Währungspolitik für die Euro-Staaten. Zu den zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeiten zählen zum Beispiel Landwirtschaft, Umwelt und Energie. Alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der EU zugeordnet sind, bleiben bei den Mitgliedstaaten, etwa die nationale Sicherheit.

Die Mitgliedstaaten sind die „Herren der EU-Verträge“: Sie können daher auch jederzeit beschließen, dass Zuständigkeiten von der EU wieder an sie zurück übertragen werden. Das hält der Reformvertrag ausdrücklich fest. Er stellt damit sicher, dass die europäische Integration **keine Einbahnstraße** ist und Europa auch „loslassen“ lernt.

Europäische Strukturbereinigung

- Bisher war die Europäische Union in drei so genannte „Säulen“ organisiert, für die eine Vielzahl von Entscheidungs- und Kontrollverfahren galten: die Europäischen Gemeinschaften, der Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Der Reformvertrag beendet dieses hoch komplizierte Nebeneinander. Künftig wird

Die EU wird verständlicher

in allen Politikbereichen grundsätzlich die bewährte „**Gemeinschaftsmethode**“ gelten; nur mehr in eng umgrenzten Fällen wird es weiterhin spezielle Verfahren geben.

Unter „Gemeinschaftsmethode“ versteht man Folgendes:

- Das Initiativrecht für einen Rechtsakt liegt bei der Europäischen Kommission.
- Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- Das Europäische Parlament wirkt im Gesetzgebungsprozess gleichberechtigt mit.
- Die gerichtliche Kontrolle erfolgt durch den Europäischen Gerichtshof.

Eigene Rechtspersönlichkeit

- Die Europäische Union erhält durch den Reformvertrag erstmals eine eigene einheitliche Rechtspersönlichkeit. Das heißt, dass die EU künftig selbständig völkerrechtlich bindende Verträge schließen kann. Eine eigene Rechtspersönlichkeit ist die Voraussetzung dafür, dass die EU der Europäischen Menschenrechtskonvention oder internationalen Organisationen beitreten kann.

Austrittsrecht

- Der Reformvertrag regelt übrigens erstmals auch das Recht der Mitgliedstaaten zum freiwilligen Austritt aus der Europäischen Union und klärt das dafür anzuwendende Verfahren.

Vereinfachte Entscheidungsfindung

- Der neue Vertrag weitet die Zahl jener Bereiche aus, in denen **Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit** getroffen werden. In Summe nennt der Vertrag 32 zusätzliche Politikbereiche, etwa Energiepolitik, Katastrophenschutz, humanitäre Hilfe, öffentliche Gesundheit und Tourismus. Es wird aber auch weiterhin Bereiche geben, in denen Entscheidungen nur einstimmig getroffen werden können. Dazu zählen etwa der mehrjährige Finanzrahmen, der Eigenmittelbeschluss, die Steuerbestimmungen und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen.
- Darüber hinaus wird auch die Abstimmungsart im EU-Rat ganz wesentlich vereinfacht. Ab dem 1. November 2014 ist für einen EU-Beschluss mit qualifizierter Mehrheit eine so genannte **„Doppelte Mehrheit“** erforderlich. In Zukunft braucht es 55 % der Mitgliedstaaten (in bestimmten Fällen 72 % der Staaten) und 65 % der Bevölkerung, damit ein Beschluss zustande kommt. Dieses neue System ist transparenter und demokratischer. Es schafft eine faire Balance zwischen den Interessen der Großen und den Rechten der mittleren und kleineren Staaten.

Ein Europa, das schützt und nützt

- Organisierte Kriminalität und Terrorismus machen nicht an nationalen Grenzen Halt. Europa braucht daher im Kampf gegen Terror, organisierte Kriminalität, Schlepperei und Menschenhandel eine effiziente **grenzüberschreitende Kooperation der Sicherheitsbehörden**. Die bevorstehende Schengen-

Erweiterung um unsere Nachbarstaaten macht dies noch deutlicher. Der neue Vertrag gibt der EU die dafür notwendigen Werkzeuge zur Hand und schafft verbesserte Möglichkeiten zur Zusammenarbeit von Polizei und Justiz. Der gesamte Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen unterliegt künftig der so genannten Gemeinschaftsmethode (sh dazu unter II.). Der Reformvertrag stärkt damit den gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und bringt mehr Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger.

Neue Zukunftskompetenzen

- Ziel des Reformvertrags ist nicht eine Ausweitung der Zuständigkeiten der Union, sondern die Verbesserung ihrer Effizienz und Handlungsfähigkeit. Der Vertrag enthält daher nur wenige, gezielte neue Kompetenzen. So wird erstmals auf europäischer Ebene eine Rechtsgrundlage für **Klimaschutz** geschaffen. Bekanntlich hat die EU das gemeinsame Ziel, dass bis 2020 ein Fünftel des EU-Energieverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen wie Wind-, Sonnen- und Wasserkraft stammen und bis 2020 eine Senkung der Treibhausgase um 20 % gegenüber 1990 erreicht werden soll.
- Neu ist auch die Rechtsgrundlage für eine **europäische Energiepolitik**, um sich gegen die Interessen von Energie-Lieferanten (Öl, Gas) besser durchsetzen zu können. Im Falle von gravierenden Schwierigkeiten bei der Energieversorgung werden die Mitgliedstaaten der EU künftig solidarisch vorgehen.

Die EU wird handlungsfähiger

Institutionelles Fitnessprogramm

- Auch die Institutionen der Union werden handlungsfähiger: Das Europäische Parlament wird in seinen Aufgaben deutlich gestärkt. Die Zusammensetzung der Europäischen Kommission und des Parlaments werden neu geregelt, die Beschlussfassung im Rat wird wesentlich erleichtert und der Europäische Rat erhält einen neuen Status als vollwertiges Unionsorgan. Die kleineren und mittleren Mitgliedstaaten werden weiterhin überproportional in den Institutionen der EU vertreten sein.
- Die Union erhält mit dem Reformvertrag ein Gesicht und eine Stimme. Ein neuer **Ratspräsident** bereitet künftig die Tagungen des Europäischen Rates vor und leitet sie. Der Europäische Rat trifft jährlich 4-mal zu regulären Sitzungen zusammen. Seine rechtsverbindlichen Beschlüsse unterliegen künftig der Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof.
- Ab 2014 wird die **Europäische Kommission** um ein Drittel verkleinert. Dabei ist durch das Prinzip der gleichberechtigten Rotation sichergestellt, dass kein Mitgliedstaat bevorzugt oder benachteiligt wird.
- Das **Europäische Parlament** umfasst 750 Mandatare und einen Präsidenten. Österreich wird bei der vorgesehenen Aufteilung der Abgeordnetensitze im Europäischen Parlament zwei Sitze mehr erhalten als es die geltenden Regelungen bei der nächsten Europawahl 2009 zugestanden hätten. Die Zahl der österreichischen Abgeordneten im Parlament erhöht sich damit auf insgesamt 19.

- Der Rat wird künftig nicht von einem einzigen Mitgliedstaat, sondern von einem **Teamvorsitz** geleitet. Jeweils drei Mitgliedstaaten werden für 1 ½ Jahre in solchen „Präsidentschafts-Teams“ zusammenarbeiten.

Eine kräftigere Stimme in der Welt

• Bislang waren die außenpolitischen Kompetenzen zwischen dem Rat und der Kommission zweigeteilt. Künftig wird der **Hohe Vertreter** (quasi ein „EU-Außenminister“) die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU nach außen vertreten. Er wird den Ministerrat für Auswärtige Angelegenheiten leiten und zugleich der Kommission als Vizepräsident angehören. Der Vertrag schafft damit die Grundlage, damit Europa in der Welt mit einer Stimme spricht.

• Der Hohe Vertreter wird von einem **Auswärtigen Dienst der EU** unterstützt. Damit soll auch das konsularische Service-netz für EU-Bürgerinnen und Bürger außerhalb der EU gerade für kleinere und mittlere Länder, die nicht überall eigene diplomatische Vertretungen haben, deutlich verbessert werden.

Die EU als Solidargemeinschaft

• Der Vertrag stärkt den Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten. Wird ein Mitgliedstaat von einem **Terroranschlag** oder einer **Naturkatastrophe** betroffen, mobilisiert die Union solidarische Hilfe und Unterstützung. Ebenso enthält der Vertrag eine **wechselseitige Beistandsgarantie** im

Die EU wird handlungsfähiger

Fall eines militärischen Angriffs auf das Territorium eines Mitgliedstaates. Sowohl die Solidaritätsklausel als auch die Beistandsgarantie bedeuten ein Mehr an Sicherheit für jeden einzelnen Mitgliedstaat.

• **Die Neutralität Österreichs bleibt dabei unberührt.** Auch bei der Beistandsgarantie bleibt es den neutralen und bündnisfreien Mitgliedstaaten, wie Österreich, vorbehalten, über Art und Umfang einer allfälligen Hilfsleistung zu entscheiden. Dasselbe gilt auch für Missionen der EU in Drittstaaten. Nur im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der UNO sind militärische Aktionen der EU zulässig. Auf die österreichische Neutralität wird dabei Rücksicht genommen – es gibt keine Verpflichtung zur Teilnahme an einer militärischen Aktion. Europa ist und bleibt eine Friedensmacht. Jedenfalls entscheiden die österreichische Bundesregierung und das österreichische Parlament in jedem Einzelfall über die Entsendung von Soldaten.

EU als Wertegemeinschaft

• Die Aufnahmekriterien und das Beitrittsverfahren zur EU werden dahingehend präzisiert, dass nicht mehr nur auf die Prinzipien, sondern auch auf die **Werte** der Union verwiesen wird. In die EU werden ausdrücklich nur Staaten aufgenommen, die nicht nur die europäischen Werte achten, sondern diese auch aktiv fördern. Die **Aufnahmefähigkeit der Europäischen Union** ist und bleibt bei jeder künftigen Erweiterung ein zentrales Kriterium für die Entscheidung.

Impressum:

Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten

A - 1014 Wien, Minoritenplatz 8

Tel.: +43 - 50 11 50 32 62

Fax: +43 - 50 11 50 213

E-mail: aussenministerium.presseabteilung@bmeia.gv.at

Grafische Gestaltung: Studio Stocker